

|            |                   |           |            |
|------------|-------------------|-----------|------------|
| bundesweit | Organisationsform | Leitfaden | 24.10.2023 |
|------------|-------------------|-----------|------------|

# ○ Rechtsformen für Ensembles und selbstständige Musiker\*innen

Von Alexa Jünkering  
[www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de](http://www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de)



# Inhalt

- 1. Einführung
- 2. Gängige Rechtsformen im Detail
  - 2.1. Einzelunternehmen
  - 2.2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
  - 2.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - 2.4. Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG)
  - 2.5. Eingetragener Verein (e.V.)
- 3. Gemeinnützigkeit – Das Wichtigste auf einen Blick
- 4. Rechtsformwechsel – Wenn die Rechtsform nicht mehr passt

**Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Informationen ersetzen keine Rechts- und Steuerberatung.

## 1. EINFÜHRUNG

Wer als Musiker\*in gründet und selbstständig arbeitet, handelt – wie jeder andere Selbstständige – nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern unter bestimmten gesetzlichen Vorgaben. Gemeint sind damit die Rechte und Pflichten von Selbstständigen gegenüber Kunden, Partnern, Geldgebern (Förderer, Sponsoren, Spendern) und dem Staat.

○ Welche gesetzlichen Regelungen das genau sind, ergibt sich aus der Wahl der Rechtsform, wobei das häufig bei Gründung keine explizit herbeigeführte Entscheidung ist. Die meisten selbstständigen Musiker\*innen starten allein und sind damit von der Rechtsform ein „Einzelunternehmen“. Erst wenn sich dauerhafte Kooperationen bilden, wie zum Beispiel in Form eines Ensembles oder Orchesters, oder Projekte und Geschäfte größer werden, steht bei Vielen die Frage nach der passenden Rechtsform an; häufig verbunden mit dem Ziel, den Status der „Gemeinnützigkeit“ und die damit verbundenen steuerlichen Vorteile zu erlangen.

○ Es gibt in Deutschland grundsätzlich 14 verschiedene Rechtsformen. Die, die für selbstständige Musiker\*innen und freie Ensembles und Orchester gängig sind, werden zunächst im Überblick vorgestellt und dann im Einzelnen genauer betrachtet: Was sind die jeweils typischen Merkmale? Wie sehen die Gründungsformalitäten aus? Welche rechtlichen und steuerlichen Pflichten und Rechte ergeben sich für die Träger?

### EIN ÜBERBLICK

Rechtsformen lassen sich grundsätzlich nach der Trägerschaft unterscheiden, also danach, ob der Träger eine „natürliche“ oder eine „juristische Person“ ist. Hintergrund ist, dass das Gesetz nicht nur menschliche Personen als Rechtsträger (also Inhaber von Rechten und Pflichten) begreift, sondern auch Vereinigungen von Personen und Vermögen.

**Träger = „Natürliche Person“**

**Einzelunternehmen  
„eine Person“**

Gemeinnützigkeit  
nicht möglich

**Gesellschaft bürgerlichen  
Rechts (GbR)  
Zusammenschluss von  
mindestes zwei Personen**

Gemeinnützigkeit  
nicht möglich

**Träger = „Juristische Person“**

**Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung  
(GmbH)**

Gemeinnützigkeit  
möglich

**Unternehmersgesellschaft  
haftungsbeschränkt  
(UG)**

Gemeinnützigkeit  
möglich

**Eingetragener Verein  
e. V.**

Gemeinnützigkeit  
möglich

Während Einzelunternehmen und GbRs (Personengesellschaften) unbeschränkt mit ihrem Geschäfts- und auch Privatvermögen haften, ist die Haftung bei Gesellschaften und Vereinen im Grundsatz auf ihr Vermögen beschränkt. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

### BEVOR DU WEITER LIEST ...

In einer bestimmten Rechtsform gemeinsam zu gründen oder die Rechtsform zu wechseln, ist in der Praxis nicht nur ein rechtliches Thema, sondern auch ein unternehmerisches im Sinne von gemeinsamen Zielen und Interessen, Planung, Management, Strategie und Finanzen. Schließlich steht hinter einer Rechtsform ein Geschäftsmodell. Über individuelle Motivationen und Erwartungshaltungen der Beteiligten, über Organisationsstrukturen, Aufgabenverteilung und auch Trennendes arbeiten und sprechen Partner\*innen, die miteinander kooperieren und etwas Neues schaffen wollen, bevor sie sich für eine Rechtsform entscheiden, einen Vertrag aufsetzen oder aufsetzen lassen. Wer in diesen Fragen gut vorbereitet ist, spart Zeit und Geld bei den Gesprächen mit Steuer- und Rechtsberatungen.

## 2. GÄNGIGE RECHTSFORMEN IM DETAIL

### 2.1. EINZELUNTERNEHMEN

#### **Merkmale**

Das Einzelunternehmen ist ein Unternehmen, das von einer einzelnen Person gegründet und geführt wird. Ob Mitarbeiter\*innen beschäftigt werden oder nicht, ist völlig gleichgültig. Ein Mindestkapital bei Gründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

#### **Rechtsgrundlage**

Einzelunternehmer\*innen unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### **Haftung**

Einzelunternehmer\*innen haften voll mit ihrem Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten, die aus der selbstständigen Tätigkeit entstehen. Das können Mietzahlungen für den Probenraum sein, Gebühren für Internet und Telefon, Abgaben an die Künstlersozialkasse, Steuerzahlungen, Geschäftskredite etc. Das heißt, unabhängig davon, wie das Geschäft läuft, ob erfolgreich oder weniger erfolgreich, Einzelunternehmer\*innen müssen für ihre Verbindlichkeiten vollumfänglich geradestehen.

### Steuern

Die steuerlichen Pflichten sind überschaubar. Sind selbstständige Musiker\*innen ausschließlich künstlerisch und/oder unterrichtend tätig, zahlen sie vom Grundsatz her Einkommenssteuern auf ihre „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ und Umsatzsteuern – sofern sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind (siehe auch Punkt 2.2. GbR „Umsatzsteuerbefreiung“; die dort aufgeführten Befreiungen gelten auch für Einzelunternehmer\*innen).

Einzelunternehmer\*innen dokumentieren und belegen ihre geschäftlichen Einnahmen und Ausgaben vollständig und nachvollziehbar. Diese sogenannte „einfache Buchführung“ ist die Grundlage für die jährliche Gewinnermittlung in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung und die jährlichen Steuererklärungen (Einkommenssteuererklärung und Umsatzsteuererklärung).

### Gründung

Die Gründung läuft unkompliziert und mit wenig bürokratischem Aufwand ab. Musiker\*innen melden beim Finanzamt ihre selbstständige freiberufliche Tätigkeit an, indem sie online (ELSTER) den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen. Einzelunternehmer\*innen dürfen sich einen Fantasienamen oder eine Geschäftsbezeichnung geben, der eigene Name ist aber stets hinzuzufügen: „Klangraum Maria Sanchez – Pianistin, Klavierlehrerin“.

### Für wen?

Die Rechtsform Einzelunternehmen passt gut, wenn du gern allein entscheidest, du grundsätzlich wenig Kapital für Geschäftliches benötigst und wenn das Risiko von außen, also dass Kunden oder Vertragspartner dich in Haftung nehmen, gering ist.

### Links

- [Infos Rechtsformen](#)
- [Infos Rechtsformen und Rechtsformwahl](#)
- [ELSTER Portal](#)

## 2.2. GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GBR)

### Merkmale

Um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR, zu gründen, braucht es mindestens zwei Personen, die sich zu einem gemeinsamen unternehmerischen Zweck, beispielsweise

„Verbreitung und Aufführung romantischer Werke in historischer Aufführungspraxis“ zusammenschließen. Die GbR hat somit zwei oder mehr Gesellschafter\*innen, die ihre unternehmerische Tätigkeit miteinander abstimmen. Alle Gesellschafter\*innen besitzen ein gegenseitiges Kontrollrecht und das Recht auf Akteneinsicht.

Ein Mindestkapital bei Gründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die GbR darf sich einen Fantasienamen geben, muss aber die Vor- und Nachnamen mindestens zweier Gesellschafter\*innen mitführen: „Alles Musik – Lisa Meier, Olaf Schmidt“.

Die Gesellschafter\*innen sollten einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag miteinander schließen, wobei die Schriftform nicht zwingend ist. Wer aber seine Vereinbarungen, Rechte und Pflichten schriftlich niederlegt, hat später sehr viel weniger Stress bei Meinungsverschiedenheiten.

### **Gründung**

Auch die Gründung einer GbR ist unkompliziert. Das Komplizierteste sind in der Regel die Vereinbarungen, die die Gesellschafter\*innen miteinander treffen. Dazu später mehr unter „Tipps“.

Zur Gründung erfolgt lediglich eine steuerliche Anmeldung online über das Elster-Portal anhand des „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung – Gründung einer Personengesellschaft“. Hier werden die persönlichen Daten aller Gesellschafter\*innen erfasst und Angaben zur Verteilung der Gewinne gemacht. Die GbR erhält eine eigene Steuernummer.

### **Rechtsgrundlage**

GbRs unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 705–740). Die GbR wird daher auch BGB-Gesellschaft genannt.

### **Haftung**

Die Gesellschafter\*innen einer GbR haften gemeinsam für alles, was sie gemeinsam unternehmen. Man spricht hier auch von solidarischer oder von „gesamtschuldnerischer“ Haftung. Deswegen ist es so wichtig, präzise miteinander zu bestimmen, welche unternehmerischen Zwecke die GbR verfolgt und welche Regeln gelten.

Hat die GbR kein eigenes Geld oder Vermögen mehr, kann also nicht mehr für ihre Verbindlichkeiten aufkommen oder unterlaufen ihr Fehler bei der Erbringung einer Leistung (z. B.: Eine Band vergisst,

die Erlaubnis zur Nutzung von Musikwerken bei der GEMA zu beantragen) haften die einzelnen Gesellschafter\*innen für alle Schulden der GbR vollumfänglich mit ihrem Privatvermögen.

### **Steuern**

Die GbR zahlt im Grundsatz Umsatzsteuer, kann aber auch von der Umsatzsteuer befreit sein, zum Beispiel:

- aufgrund der „Kleinunternehmerregelung“ (Jahresumsatz < 22.000 Euro) oder
- einer Umsatzsteuerbefreiung nach §4 Nr. 20a des Umsatzsteuergesetzes (wenn Solokünstler\*innen oder Ensembles die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen) oder
- nach §4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (wenn Unterrichtsleistungen auf einen Beruf oder auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule vorbereiten).

Wichtig: Die GbR zahlt keine Einkommenssteuer. Versteuert werden müssen die Gewinne der GbR natürlich trotzdem und zwar über die einzelnen Gesellschafter\*innen, die jeweils ihren Gewinnanteil als „Einkünfte aus GbR-Beteiligung“ zu versteuern haben. Das funktioniert so: Die Einkünfte der GbR werden auf der Ebene der Gesellschaft ermittelt, und das Ergebnis wird auf alle Gesellschafter\*innen verteilt. Grundsätzlich sind die Gewinne in der GbR nach Köpfen zu verteilen, d. h. die Gesellschafter\*innen bekommen jeweils den gleichen Anteil. Aber Gesellschafter\*innen können auch davon abweichen und eine andere Verteilung der Gewinne miteinander vereinbaren. Ihren jeweiligen Anteil am Gewinn müssen die Gesellschafter\*innen in der persönlichen Einkommenssteuererklärung angeben („Einkünfte aus GbR-Beteiligung“ – Anlage G).

Die GbR hat also dem Finanzamt ihre Einnahmen und Ausgaben und den sich daraus ergebenden Gewinn, den die Gesellschafter\*innen zusammen erwirtschaftet haben, mitzuteilen. Und das in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung – kurz EÜR. Weiter reicht die GbR beim Finanzamt eine sogenannte „Feststellungserklärung“ ein, die darlegt, wer wie viel vom Gewinn bekommen hat. Dieser Gewinnanteil ist dann eine Grundlage für die Höhe der Einkommenssteuer, die Gesellschafter\*innen jeweils individuell zu zahlen haben (s.o.).

### **Vorsicht bei gewerblichen Tätigkeiten – Gewerbesteuer**

Schließen sich Musiker\*innen zu einer GbR zusammen, sind sie eine Freiberufler-GbR, allerdings nur dann, wenn alle Gesellschafter\*innen

auch tatsächlich eine freiberufliche Tätigkeit als Musiker\*innen ausüben. Wichtig: Auch geringfügige gewerbliche Tätigkeiten können zu einer gewerblichen „Infektion“ führen und damit zur gewerblichen GbR. Die ist dann gewerbsteuerpflichtig. Beispiel: Erzielt eine Band Merchandise-Einnahmen, die über 3% (!) der Gesamteinnahmen liegen, führt das in die gewerbliche GbR, die – liegt ihr Jahresgewinn über 24.500 Euro – Gewerbesteuer zahlt und übrigens immer Pflichtmitglied in der Industrie- und Handelskammer (IHK) ist. Ob eine GbR tatsächlich freiberuflich oder gewerblich ist, kann im Einzelfall eine sehr komplexe steuerrechtliche Frage sein, die steuerliche Beratung und Sachverstand braucht.

### **Für wen?**

Die Rechtsform Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann die richtige sein, wenn ihr zu Mehreren gründen wollt und alle Gesellschafter\*innen gleichberechtigt sein sollen, wenn das Risiko von außen, also, dass Kund\*innen oder Vertragspartner\*innen euch in Haftung nehmen, gering ist und wenn ihr grundsätzlich wenig Kapital für Geschäftliches benötigt.

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit kennt das BGB für GbR-Gesellschafter\*innen keine Beschränkungen. Eine GbR kann also auch zusammen mit Gesellschafter\*innen gegründet werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Eine GbR kann auch zwischen Gesellschafter\*innen gegründet werden, die in Deutschland leben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Haben Gesellschafter\*innen allerdings nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz, benötigen sie grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Beschäftigung.

### **Kündigung**

Ihr seid zwei Gesellschafter\*innen? Tritt ein\*e Gesellschafter\*in aus der GbR aus, kann die GbR grundsätzlich nicht fortgesetzt werden. Ihr seid drei oder mehr Gesellschafter\*innen? Grundsätzlich wird auch dann durch Austritt eines Gesellschafters die GbR aufgelöst. Vereinbart ihr aber bereits im Gesellschaftsvertrag, dass die GbR bei Kündigung eines Gesellschafters weiterbesteht (Fortsetzungsklausel), gilt der genannte Grundsatz nicht.

### **Tipps zum GbR-Vertrag**

Der Gesellschaftsvertrag einer GbR bietet große Gestaltungsmöglichkeiten und kann an die individuelle Interessenlage der Gesellschafter\*innen angepasst werden.

Euer Gesellschaftsvertrag ist sozusagen der „Papier-gewordene“ Gesellschafter\*innen-Wille. Setzt euch zusammen und klärt, warum ihr zusammenarbeiten und welche Spielregeln ihr miteinander vereinbaren wollt. Erarbeitet einen schriftlichen Vertrag, schreibt so, dass jede\*r versteht, was unterschrieben werden soll. Wer mehr Rechtssicherheit will, lässt vor Unterschrift das Vertragswerk anwaltlich prüfen.

**Die wesentlichen Punkte, die ihr miteinander regeln solltet, sind diese:**

- **Name und Sitz der Gesellschaft (Anschrift)**
- **Zweck der Gesellschaft**  
Was wollt ihr miteinander unternehmen? Die präzise Definition ist wichtig, denn ihr haftet nur für den Zweck, den ihr miteinander vereinbart – beispielsweise für Entwicklung und Realisierung des Musicalprojekts „Herzschlag“ – und nicht für mehr.
- **Dauer der Gesellschaft**  
Kooperiert ihr im zeitlichen Rahmen eines bestimmten Projektes oder zeitlich unbegrenzt?
- **Einlagen der Gesellschafter\*innen**  
Wer bringt welche Einlagen (Geld, Technik, Ausstattung) mit ein?
- **Verteilung der Gewinne und Verluste**  
Wie werden die Gewinne aufgeteilt? Wer bekommt welchen Anteil?
- **Auszahlung der Gewinne**  
Wollt ihr mit der Auszahlung der Gewinne warten bis am Jahresende die Gewinnermittlung steht? Oder wollt ihr den Gewinn der Gesellschaft in Teilen vorab, als „Vorauszahlung“ auf den Gewinn, an die Gesellschafter\*innen auszahlen? Falls ja, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe?
- **Verteilung der Urheberrechte**  
Wer hat welchen Anteil an gemeinsam erworbenen Urheberrechten?
- **Geschäftsführung und Vertretung**  
Wer vertritt die Gesellschaft nach außen? Wer darf welche Verträge abschließen? Wer darf Geldausgaben in welcher Höhe tätigen? Wer ist für die regelmäßige Information über die finanzielle Lage und Entwicklung der Gesellschaft verantwortlich? Wer für die Buchhaltung und das Einreichen der Steuererklärungen?

- **Pflichten der Gesellschafter\*innen**  
Wie werden die gemeinsamen Aufgaben verteilt?  
Wie wird mit Tätigkeiten der Gesellschafter\*innen außerhalb der Gesellschaft umgegangen? Dürfen sie grundsätzlich außerhalb der Gesellschaft tätig werden? Welche Tätigkeiten sollen erlaubt, welche nicht erlaubt sein? Oder stellen die Gesellschafter\*innen ihre Arbeitskraft allein der Gesellschaft zur Verfügung?
- **Kündigung**  
Wann kann ein\*e Gesellschafter\*in kündigen? Was geschieht bei einer Kündigung? Bei drei Gesellschafter\*innen oder mehr ggf. eine Fortsetzungsklausel formulieren.
- **Ort, Datum und Unterschriften**

#### Links

- [Erklärvideo GbR](#)
- [Infos GbR gründen](#)

### 2.3. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

#### **Merkmale**

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – kurz GmbH – ist deutlich aufwendiger und teurer als die einer GbR. Nicht nur, weil eine GmbH-Gründung notariell beurkundet werden muss. Sondern auch, weil der Vertrag, den die Gesellschafter\*innen miteinander schließen – „Gesellschaftsvertrag“ oder auch „Satzung“ genannt – rechtlich und steuerlich vorab beraten werden sollte.

Die GmbH ist eine „Kapitalgesellschaft“ und selbstständige „juristische Person“. Sie besitzt Vermögen (Geld, Sachwerte), Rechte und Pflichten, kann Verträge schließen, klagen und verklagt werden (wie eine „natürliche Person“). Eine GmbH kann von einer natürlichen Person („Ein-Personen-GmbH“) oder mehreren natürlichen Personen gegründet werden. Die werden „GmbH-Gesellschafter“ genannt, schließen einen Gesellschaftsvertrag miteinander und bestimmen den Zweck, zu dem die GmbH errichtet werden soll. Die „Gründungsgesellschafter“ statten die GmbH mit mindestens 25.000 Euro Stammkapital aus (wobei bei Gründung nur die Hälfte eingezahlt sein muss). Das Stammkapital wird auch Eigenkapital genannt, ist aber nicht als eine Art „Kautions“ zu verstehen, die unangetastet bleiben muss. Mit ihrem Eigenkapital kann eine GmbH wirtschaften, also Anschaffungen tätigen, Rechnungen begleichen oder Personalkosten bezahlen.

Die GmbH muss zwingend aus zwei Organen bestehen: Die „Gesellschafterversammlung“ hat das Sagen und die Kontrolle: Wie ist die Ausrichtung der Gesellschaft, wo wird investiert, wie werden Gewinne verwendet? Die „Geschäftsführung“ ist das handelnde Organ, vertritt allein die GmbH nach außen und trifft geschäftliche Entscheidungen, für die sie sich gegenüber den Gesellschafter\*innen natürlich verantworten muss. Übrigens können als Geschäftsführer\*in Gesellschafter\*innen oder auch Externe eingesetzt werden.

GmbHs müssen der Öffentlichkeit Einsicht in ihr Geschäft gewähren (Kontrollintention des GmbH-Gesetzes) und sind deswegen im „Handelsregister“ eingetragen. Hier kann man einsehen, wer „GmbH-Gesellschafter“ mit welchen Anteilen, wer Geschäftsführer\*in, wie hoch das Stammkapital und was der Geschäftsgegenstand ist. Weiter, auch das im Sinne der Transparenz und Kontrolle, muss die GmbH jedes Jahr den Jahresabschluss im Unternehmensregister des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichen. Darüber kann man Einblick in die wirtschaftliche Lage der GmbH erhalten und sich beispielsweise über Umsatz und Gewinn, Vermögen und Schulden informieren.

GmbHs können unter einem Personen-, Sach- oder Fantasienamen firmieren. Die Rechtsform muss immer angegeben werden.

### **Haftung**

Die GmbH ist eine „juristische Person“, d. h. sie darf – wie eine natürliche Person – Verträge abschließen, z. B. Arbeitsverträge, Mietverträge, kann klagen und verklagt werden, kann Eigentum erwerben, verfügt über ein eigenes Konto und eigenes Vermögen, hat eigene steuerliche Rechte und Pflichten – und haftet für all das „nur“ mit ihrem Kapitalvermögen. Das Privatvermögen der Gesellschafter\*innen bleibt in der Regel unangetastet, das Risiko der Gesellschafter\*innen beschränkt sich immer nur auf den Verlust ihres Anteils an der Gesellschaft.

### **Rechtsgrundlage**

Die GmbH unterliegt einer Reihe von Regelungen, Auflagen und Kontrollvorschriften, nachzulesen im GmbH-Gesetz (GmbHG) mit seinen 88 Paragraphen.

### **Steuern**

Steuerlich ist eine GmbH aufwendig und unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen. Die Buchführung ist komplex, und es muss

eine Bilanz erstellt werden, die nicht nur die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben, sondern das gesamte Vermögen der GmbH abbildet. „Vermögen“ ist mehr als Kapital, es zählen beispielsweise auch Mischpulte, Soundanlagen, Forderungen aus noch nicht bezahlten Auftritten oder Verbindlichkeiten aus noch nicht beglichenen Rechnungen dazu. Die Kosten für die Bilanzerstellung durch die Steuerberatung sind entsprechend hoch.

Erzielt eine GmbH Gewinne, muss sie Steuern zahlen, die sogenannte „Körperschaftsteuer“. Diese beträgt einheitlich 15 Prozent ab dem ersten Euro Gewinn. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Eine GmbH zahlt immer Gewerbesteuer, der exakte Satz hängt von der jeweiligen Gemeinde ab, in der die GmbH gemeldet ist. Eine GmbH ist im Grundsatz umsatzsteuerpflichtig, wobei auch eine GmbH zum Beispiel umsatzsteuerliche Kleinunternehmerin und somit von der Umsatzsteuerpflicht befreit sein kann.

#### **Für wen?**

Die Rechtsform der GmbH ist in Erwägung zu ziehen, wenn die Haftungsrisiken einer Geschäftstätigkeit beschränkt werden sollen und wenn ein Geschäft wachsen, sich weiterentwickeln und neue Geldgeber\*innen gewinnen will.

Auch EU-Ausländer\*innen oder Nicht-EU-Ausländer\*innen können sich ohne weiteres als Gesellschafter\*innen an der Gründung einer GmbH beteiligen. Will aber ein\*e Nicht-EU-Ausländer\*in als „geschäftsführender Gesellschafter“ für die GmbH in Deutschland arbeiten, dann benötigt er\*sie eine Aufenthaltserlaubnis für selbstständige Zwecke.

Interessant ist die Rechtsform der GmbH auch für diejenigen, die eher gemeinnützig arbeiten wollen. Mehr dazu unter „3. Gemeinnützigkeit“.

**Exkurs Künstlersozialkasse – Wichtig**

Seid ihr in der Künstlersozialkasse versichert und für „eure“ GmbH tätig („mitarbeitender Gesellschafter“), muss das der KSK gemeldet werden, die dann eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Tätigkeit vornimmt.

→ [Mehr dazu hier](#)

**Links**

- [Infos GmbH](#)
- [Infos GmbH gründen](#)
- [Infos Handelsregister](#)
- [Infos Eintragung Handelsregister](#)
- [Gemeinsames Registerportal der Länder](#)
- [Unternehmensregister](#)
- [GmbH-Gesetz](#)

#### 2.4. UNTERNEHMERGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (UG)

Die Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung (UG) ist eine Einstiegsvariante der GmbH. Die UG ist keine neue Rechtsform, sondern eine GmbH, für die all die Grundregeln gelten, die für eine „normale“ GmbH einschlägig sind und die du im letzten Kapitel kennengelernt hast. Es gelten die Haftungsregeln der GmbH. Die UG ist – wie die GmbH – im Grundsatz umsatzsteuerpflichtig und muss Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag entrichten.

**Aber es gibt Besonderheiten:**

- Die UG (haftungsbeschränkt) kann bereits mit einem Euro Stammkapital gegründet werden, die Gesellschafter\*innen können also – je nach Geldbeutel – jede beliebige Summe als Stammkapital vereinbaren.

- Die UG darf ihre Gewinne nicht voll an die Gesellschafter\*innen ausschütten. 25 Prozent des Gewinns müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht.
- Schließlich sind die Kosten der Gründung der UG (haftungsbeschränkt) geringer als bei einer GmbH-Gründung. Es kann – muss aber nicht – einfach mit einem sogenannten „Musterprotokoll“ gegründet werden, das Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter\*innenliste und Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin kombiniert. Eine UG-Gründung muss notariell beurkundet sein.

### Für Wen?

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist besonders interessant für Selbstständige, die ihre Haftung beschränken möchten, wenig Startkapital haben und auch perspektivisch mit wenig Kapital auskommen.

Auch EU-Ausländer\*innen oder Nicht-EU-Ausländer\*innen können sich ohne weiteres als Gesellschafter\*innen an der Gründung einer UG beteiligen. Will aber ein\*e Nicht-EU-Ausländer\*in als „geschäftsführender Gesellschafter“ einer UG in Deutschland arbeiten, dann benötigt er\*sie eine Aufenthaltserlaubnis für selbstständige Zwecke.

Auch die UG ist eine Rechtsform für diejenigen, die eine Gemeinnützigkeit anstreben. Mehr dazu unter „3. Gemeinnützigkeit“.

### Exkurs Künstlersozialkasse – Wichtig

Seid ihr in der Künstlersozialkasse versichert und für „eure“ UG tätig („mitarbeitender Gesellschafter“), muss das der KSK gemeldet werden, die dann eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Tätigkeit vornimmt.

→ [Mehr dazu hier](#)

### Links

→ [Infos UG](#)

→ [Gründung UG](#)

## 2.5. VEREIN (E. V.)

### **Merkmale**

Der Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von Personen, um gemeinsame Interessen, Ideen und Ziele zu verfolgen. Das können auch kulturelle Zwecke sein. Vereine sind „juristische Personen“. Die gängigste Rechtsform für Vereine ist der „eingetragene Verein“ (e. V.), der ideelle Zwecke und nicht primär wirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) verfolgt.

In begrenztem Umfang kann ein Verein aber einen sogenannten „wirtschaftlichen Zweckbetrieb“ führen, um Einnahmen zu erzielen, mit denen dann wieder die Verwirklichung des ideellen Vereinszwecks befördert wird. Beispiel: Ein Verein zur Förderung integrativer Musikkonzepte und -formate bietet gegen Gebühr Kurse für Erzieher\*innen an. Die Regelungen für das Führen eines wirtschaftlichen Zweckbetriebs finden sich in der Abgabenordnung (AO) und im Gemeinnützigkeitsrecht. Um sicherzustellen, dass die komplexen rechtlichen und steuerliche Anforderungen solcher Vereinskonstruktionen eingehalten werden, sollte eine Steuerberatung hinzugezogen werden.

Vereine sind eine basisdemokratische Organisationsform, von den Vereinsmitgliedern geht alle Macht aus. Sie bestimmen in Mitgliederversammlungen über die Satzung, über Satzungsänderungen, wählen die Vereinsorgane und kontrollieren deren Aufgabenerfüllung.

Ist die „Mitgliederversammlung“ das oberste Organ eines Vereins, so ist der „Vorstand“ das ausführende Organ. Er führt die Geschäfte und ist für die Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihre spezifischen Aufgaben werden in der Vereinssatzung festgelegt: In der Regel sind das der\*die Vorsitzende, der\*die stellvertretende Vorsitzende und der\*die Schriftführer\*in. Bestimmt wird auch ein\*eine Kassenprüfer\*in – meist nicht Vorstandsmitglied, um die Unabhängigkeit zu wahren –, der\*die für die Überprüfung der Finanzen des Vereins verantwortlich ist.

Zur Gründung eines Vereins braucht es sieben Personen, die im Rahmen der Gründungsversammlung die Satzung beschließen und den ersten Vorstand wählen. Danach erfolgt die Eintragung in das „Vereinsregister“ („eingetragener Idealverein“) beim Amtsgericht des Vereinssitzes unter Vorlage der Satzung, des Protokolls der

Gründungsversammlung und der Vorstandsliste. Gründungskapital ist nicht erforderlich.

Mitglieder eines Vereins können juristische Personen oder natürliche Personen sein, auch EU-Ausländer\*innen und Nicht-EU-Ausländer\*innen, allerdings können diese nur dann ein Vorstandsamt übernehmen, wenn sie über einen Wohnsitz in Deutschland verfügen.

### **Haftung**

Der Verein ist eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er haftet für sein Handeln und Tun mit dem Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder müssen nicht mit ihrem Privatvermögen für den Verein einstehen. Anders ist die Situation für Vereinsvorstände, die dann persönlich haften, wenn sie die gesetzlichen Pflichten als Vertreter\*innen des Vereins nicht ordnungsgemäß erfüllen oder ihre Geschäftsführungspflichten grob fahrlässig verletzen, z. B. wenn ein Vereinsvorstand im Rahmen der Steuererklärung Spendeneinnahmen nicht vollständig deklariert.

### **Rechtsgrundlage**

Die rechtlichen Grundlagen von Vereinen regeln das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB §§ 21 bis 79) und das Vereinsgesetz (VereinsG).

### **Steuern**

Grundsätzlich sind Vereine steuerpflichtig, müssen sich beim Finanzamt anmelden, erhalten eine Steuernummer, geben eine Steuererklärung ab und werden zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer herangezogen.

Ist ein eingetragener Verein gemeinnützig, zahlt er weder Körperschafts- noch Gewerbe- noch Umsatzsteuer. Genauer: Einnahmen im ideellen gemeinnützigen Bereich wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel sind frei von jeglichen Steuern; werden außerdem Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, sind auch diese bis zu einem Jahresumsatz von 45.000 Euro steuerfrei. Das Finanzamt überprüft regelmäßig die Tätigkeit gemeinnütziger Vereine. Sie müssen in der Regel alle drei Jahre eine Steuererklärung und einen Tätigkeitsbericht einreichen.

### **Für wen?**

Der Verein ist dann interessant, wenn wirtschaftliche Zwecke nachrangig sind, ehrenamtliche und ideelle Tätigkeiten im Vordergrund stehen und die Machtverhältnisse basisdemokratisch organisiert sein sollen.

**Links**

- [Leitfaden Vereinsrecht](#)
- [Vereinsgesetz](#)

### **3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

Die Gemeinnützigkeit ist ein spezieller rechtlicher Status, der von den Finanzbehörden verliehen wird. Dieser Status ist nicht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich. Zu den wichtigsten Rechtsformen, die zu „gemeinnützigen Zwecken“ gegründet werden können, gehören die GmbH, die UG haftungsbeschränkt und der eingetragene Verein, die du bis hierin kennengelernt hast.

Wird die Gemeinnützigkeit bescheinigt, bedeutet das für einen Verein, eine GmbH, eine UG haftungsbeschränkt:

- Steuerbefreiung: Keine Umsatzsteuer, keine Körperschaftssteuer, keine Gewerbesteuer,
- Spendenquittungen können ausgestellt werden (das öffnet neue Finanzierungsquellen),
- an die Gemeinnützigkeit geknüpfte Projektförderungen können beantragt werden (auch das erweitert die Finanzierungsmöglichkeiten).

Was ein „gemeinnütziger Zweck“ ist, ist in §52 der „Abgabenordnung“ – kurz „AO“ – genau festgelegt. Auch die Förderung von Kunst und Kultur gehört dazu. Ob Satzung (oder Gesellschaftsvertrag) und Geschäftsführung eines Vereins, einer GmbH / UG den gesetzlichen Vorgaben der AO (§§ 51–68) entsprechen, entscheidet das zuständige Finanzamt im Rahmen der Prüfung von Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag.

Satzungen oder Gesellschaftsverträge müssen insbesondere auch die folgenden Anforderungen erfüllen: Es muss klar erkennbar sein (auch im späteren tatsächlichen Verhalten und der Geschäftsführung), dass der Verein, die GmbH / UG „selbstlos“ tätig ist. Dieser wichtige Grundsatz der Selbstlosigkeit bedeutet: Es dürfen keine wirtschaftlichen Vorteile für Mitglieder / Gesellschafter\*innen erzielt werden. Finanzielle Mittel müssen „zeitnah“ für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden, d. h. innerhalb von zwei Jahren nach Eingang. Es darf kein Vermögen aufgebaut werden.

Die Bildung von Rücklagen ist unter bestimmten Voraussetzungen allerdings möglich. Ein Beispiel: Eine gGmbH hält Investitionen in größerem Umfang für notwendig, um Projekte realisieren zu können (z. B. die Anschaffung von moderner Licht- und Tontechnik). Dafür kann sie Geld zurücklegen und über eine längere Zeit ansparen. Die gGmbH bildet hier eine sogenannte „zweckgebundene Rücklage“. In welchem Zeitraum diese zurückgelegten Geldmittel verwendet sprich ausgegeben sein müssen, muss nicht konkret angegeben werden.

Zinsbringende Investition sind untersagt. Weiter muss klar bestimmt sein, wer der „Begünstigte“ im Falle der Auflösung ist, wer also nach Liquidation das Vermögen des Vereins / der Gesellschaft erhält. Das können andere gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder Unternehmergesellschaften sein.

**Gründet ihr eine gemeinnützige GmbH/UG solltet ihr außerdem Folgendes beachten:**

- Natürlich wird in einer gGmbH/gUG auch Geld verdient, aber Gewinne stehen nicht im Vordergrund. Die Einnahmen sollen im Wesentlichen die Kosten decken und der Weiterentwicklung und Förderung des gemeinnützigen Zwecks dienen.
- Gewinne: Für die gGmbH/gUG ist – wie bereits erwähnt – das Prinzip der Selbstlosigkeit wesentlich, d. h. alle Gewinne müssen zur Erfüllung des im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgelegten gemeinnützigen Geschäftszwecks verwendet werden.
- Für die gUG gilt: 25 % der Gewinne müssen für den Aufbau des Stammkapitals verwendet werden, bis 25.000 Euro erreicht sind. (Dieser „Widerspruch“ zur Nichtgewinnerzielungsabsicht wird in Kauf genommen).
- Die Vergütung der Geschäftsführung darf nicht zu hoch ausfallen und sollte im Vergleich angemessen sein.

**Links**

- [Abgabenordnung AO \(§ 52 Gemeinnützige Zwecke\)](#)
- [Abgabenordnung AO \(§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung\)](#)
- [Mustersatzung für gemeinnützige UG](#)
- [Mustersatzung eines gemeinnützigen Vereins](#)

## 4. RECHTSFORMWECHSEL

Grundsätzlich ist es jederzeit möglich, eine Rechtsform in eine andere umzuwandeln, wie etwa eine GbR in eine GmbH. Ein GbR-Ensemble möchte beispielsweise das Haftungsrisiko begrenzen und zukünftig auf Projektmittel Zugriff haben, die der Fördergeber an den Status der Gemeinnützigkeit knüpft, dann könnte eine GbR in eine gUG umgewandelt werden.

Oder aktiven und visionären Vereinsmitgliedern wird das Vereinskleid zu eng, weil Entscheidungsprozesse dauern und das Arbeitsengagement weit über das Ehrenamt hinausgeht, dann könnte der gemeinnützige eingetragene Verein zur gGmbH werden.

Wer seine Rechtsform umwandeln möchte, muss die Vorgaben des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) beachten. Rechtsformwechsel sind sehr komplexe juristische und steuerliche Vorgänge.

Im Folgenden soll am Beispiel eines Rechtsformwechsels von einem gemeinnützigen eingetragenen Verein zur gGmbH über Grundlegendes informiert werden: Bei einem Formwechsel besteht der Verein in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Identität fort, er „zieht nur ein anderes Kleid an“. Alle Vereinsmitglieder werden Gesellschafter\*innen der gGmbH, Mitglieder, die das nicht wollen, müssen vor dem Rechtsformwechsel aus dem Verein ausscheiden. Das Vermögen des Vereins wird als Stammkapital in die gGmbH eingelegt. Ebenso werden alle Rechte und Pflichten des Vereins an die gGmbH übergeben, d. h. die Verträge des Vereins bleiben grundsätzlich bestehen, alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins gehen auf die gGmbH über. Der Rechtsformwechsel muss notariell beurkundet und in das Vereins- und Handelsregister eingetragen werden (Löschung im Vereinsregister / Anmeldung im Handelsregister). Vertragspartner und Banken sind über den Rechtsformwechsel zu informieren.

Für alle Fälle gilt: Der Wechsel der Rechtsform sollte nicht ohne Planung und keinesfalls ohne rechtliche und steuerliche Beratung erfolgen.

### Links

- [Umwandlungsgesetz](#)
- [Umwandlungssteuergesetz](#)

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Freie Ensembles und Orchester in Deutschland e. V.  
Hasenheide 54  
10967 Berlin

→ [www.freo-netzwerk.de](http://www.freo-netzwerk.de)

→ [www.freo-forum.de](http://www.freo-forum.de)

→ [info@freo.online](mailto:info@freo.online)

### VORSTAND

Tobias Rempe, Alexander Hollensteiner,  
Sarah Heemann, Christian Fausch

### GESCHÄFTSSTELLE

Lena Krause (Geschäftsführerin)  
Jelena Jakobi

### VEREINSREGISTER

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 36825 B

### GESTALTUNG & SATZ

VAN VON / Alex Ketzer

→ [www.van-verlag.com](http://www.van-verlag.com)

1. Auflage 2023 (v1.1 240116)

### AUTORIN

Alexa Jünkerling

→ [www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de](http://www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de)

### REDAKTION

Lena Krause

Dieser Leitfaden ist Bestandteil des FREO-Projekts  
**PERSPEKTIVEN – Professionalisierung, Nachhaltigkeitsstrategien  
und Resilienz für die freie Musikszene**, gefördert durch die  
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien



# FREO FORUM